

Vergnügungssteuersatzung

der Stadt Paderborn

vom 21.12.2017

über die Erhebung von Vergnügungssteuer

für das Halten von Spiel-, Unterhaltungs-, Geschicklichkeits- und ähnlichen Apparaten und Personal-Computern (Spielapparatesteuersatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), sowie der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) -jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung-, hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten (Spielapparate)

- a) in Spielhallen sowie damit räumlich verbundenen Aufstellorten oder ähnlichen Unternehmen,
- b) in Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Kantinen, Wettannahmestellen, Wettvermittlungsstellen, Vereins- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten auch Personal-Computer an den unter a) genannten Aufstellorten, die aufgrund ihrer Ausstattung auch zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spiel in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können.

§ 2 Steuerbefreiung

Steuerfrei ist das Halten von

- a) Spielapparaten nach § 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen,
- b) Spielapparaten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
- c) Spielapparaten ohne Gewinnmöglichkeit, deren Nutzung zu Sportzwecken geeignet ist (insbesondere Dartspiele, Tischfußball, Billard).

§ 3 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit der Aufstellung des Apparates.

§ 4 Steuerschuldner/-in

Steuerschuldner ist der Halter/die Halterin der Apparate nach § 1. Halter/-in ist derjenige/diejenige, für dessen/deren Rechnung die Apparate aufgestellt werden. Mehrere Halter/-innen sind Gesamtschuldner (§ 44 der Abgabenordnung (AO)).

§ 5 Anzeigepflichten

(1) Der/die Halter/-in hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort innerhalb von sieben Werktagen nach der Aufstellung oder der Bestandsänderung bei der Stadt Paderborn, Amt für Finanzen, Abteilung Steuern, anzuzeigen.

(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(3) Ein Apparatetausch im Sinne des § 7 Absatz 2 ist nicht anzuzeigen.

§ 6 Bemessungsgrundlage

Die Steuer für das Halten von Apparaten im Sinne des § 1 bemisst sich bei Apparaten

a) mit Gewinnmöglichkeit nach dem Spieleinsatz.

Spieleinsatz ist die Summe der von dem/ von der Spieler/-in zur Erlangung des Spielvergnügens eingesetzten Gelder oder entsprechender geldwerter Substitute.

b) ohne Gewinnmöglichkeit nach der Anzahl der aufgestellten Apparate, §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 7 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat

a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 5,0 v.H. des Spieleinsatzes,

b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 35,00 Euro und

c) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit, die Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere darstellen oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, 300,00 Euro.

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein Apparat mit gleichem Steuersatz, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat bei der Besteuerung nach der Zahl der Apparate nur einmal erhoben.

§ 8 Besteuerungsverfahren für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

Der/die Steuerschuldner/-in ist verpflichtet, bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit die für die Steuerberechnung relevanten Bemessungsgrundlagen (§ 6 Buchstabe a) bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats zu erklären.

Diese Erklärungen sind Steuererklärungen gem. § 149 Abgabenordnung i.V. mit § 150 Abs. 1 bis 5 Abgabenordnung.

Die Erklärung ist mit dem von der Stadt Paderborn amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben und mit geeigneten Nachweisen (insbesondere Zählwerkausdrucke) zu belegen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Paderborn auch andere Vordrucke zulassen, sofern diese alle für die Besteuerung notwendigen Angaben enthalten.

Die Steuer wird mit Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 9 Besteuerungsverfahren für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während eines ganzen Kalenderjahres, so tritt an die Stelle des Kalenderjahres der Zeitraum der Steuerpflicht (abgekürzter Veranlagungszeitraum).

Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparats gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

Die Steuer wird mit Bescheid festgesetzt.

Die Steuer des Kalenderjahres wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit gleichen Teilbeträgen fällig.

Die Steuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 10 Verspätungszuschlag und Schätzung

(1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit die Stadt Paderborn die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt der § 162 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Paderborn ist nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 KAG NRW i. V. mit den Vorschriften der AO berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller geeigneter Nachweise zur Berechnung der Steuer zu verlangen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) KAG NRW in der derzeit geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwider handelt:

- 1.) § 5: Anzeigepflichten
- 2.) § 8: Form- und Nachweisvorschriften.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Weitergehende Straf- und Bußgeldvorschriften nach dem KAG NRW bleiben unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

frühere Fassung

frühere Fassung